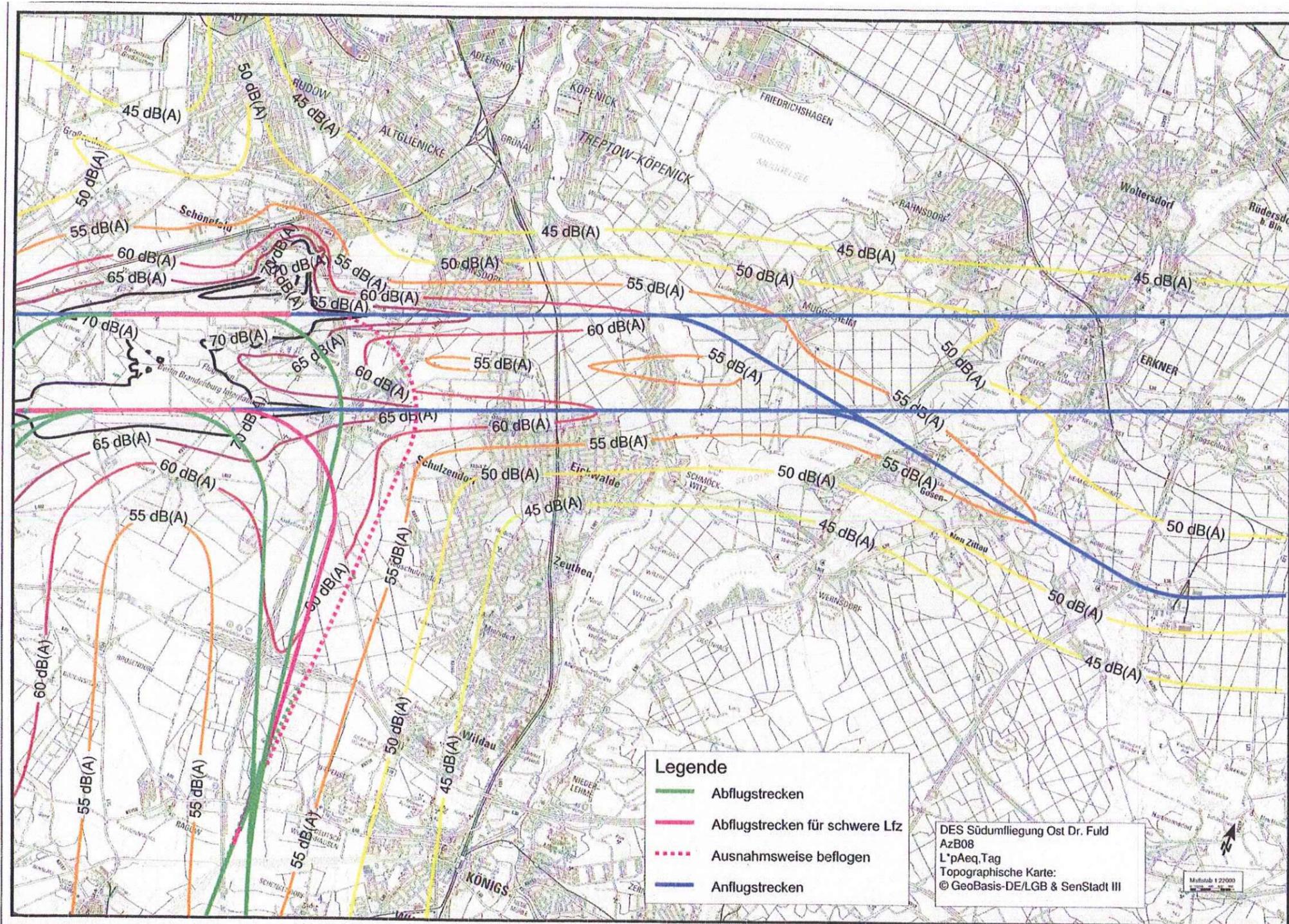


... Das Luftverkehrsrecht sieht schon bei inländischen Flughäfen keine Verpflichtung des
Verordnungsgebers vor, die Betreiber von Flughäfen bei der Festlegung von An- oder
Abflugrouten in jeder Hinsicht gleich zu behandeln. Vielmehr sind die jeweiligen örtlichen
Gegebenheiten sachgerecht zu berücksichtigen. Vorhandene **Lagenachteile** welcher Art auch
immer sind nicht durch die Ausweisung besonders entgegenkommender Flugrouten zu
kompensieren. Dadurch entstehende bessere oder schlechtere Ausgangsbedingungen im
Wettbewerb der Flughafenbetreiber sind von diesen hinzunehmen und stellen keinen Verstoß
gegen Art. 3 I GG dar.



- Legende**
- Abflugstrecken
 - Abflugstrecken für schwere Lfz
 - - - Ausnahmsweise befliegen
 - Anflugstrecken

DES Südumfliegung Ost Dr. Fuld
 AzB08
 L'pAeq,Tag
 Topographische Karte:
 © GeoBasis-DE/LGB & SenStadt III

Maststab 1:22000

Teil 1b – Abflugverfahren BBI, BR 07 Nordbahn

